

Gesetz

vom ...

über die Seniorinnen und Senioren (SenG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV), insbesondere auf die Artikel 35 und 62;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrat vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹In Ergänzung der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung bezweckt dieses Gesetz, die Einbindung der Seniorinnen und Senioren in die Gesellschaft, die Anerkennung ihrer Bedürfnisse und Kompetenzen und die Wahrung ihrer Autonomie zu fördern.

²Es bestimmt die Zuständigkeiten der Behörden, die vorrangigen Bereiche für die Intervention des Staates und die Modalitäten seiner Intervention.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Als Seniorinnen und Senioren gelten Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

Art. 3 Zuständigkeiten des Staates

¹Der Staat wacht darüber, dass die für die Gemeinschaft allgemein erlassenen Bestimmungen den Seniorinnen und Senioren gerecht werden.

²Der Staatsrat präzisiert die Bereiche für die Intervention des Staates in einem Gesamtkonzept und legt seine vorrangigen Aktionen in einem mehrjährigen Massnahmenplan fest; die Massnahmen werden regelmässig ausgewertet.

Art. 4 Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Gemeinden bestimmen in einem Gemeindekonzept die Massnahmen, die sie ergänzend zu denjenigen des Staates ergreifen wollen, um zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen.

2. KAPITEL**Intervention des Staates****Art. 5** Massnahmen

¹Der Staat ergreift Massnahmen mit dem Ziel:

- a) den Verbleib der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kurz vor der Pensionierung stehen, im Erwerbsleben sowie die Wertschätzung ihrer Kompetenzen zu fördern und sie beim Übertritt in den Ruhestand zu unterstützen;
- b) die Seniorinnen und Senioren in der Aneignung und der Wahrung ihrer physischen und psychischen Fähigkeiten zu unterstützen;
- c) zur aktiven Partizipation und zum Engagement der Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft sowie zum intergenerationellen Austausch zu ermuntern;
- d) zur Entwicklung eines Wohnangebots zu ermuntern, das den Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren gerecht wird, und die Voraussetzungen des Zugangs von Seniorinnen und Senioren mit eingeschränkter Beweglichkeit zu den privaten und öffentlichen Infrastrukturen zu fördern;
- e) den Zugang der Seniorinnen und Senioren zu koordinierten und qualitativ hoch stehenden Leistungen der Pflege und sozialen Betreuung zu gewährleisten;
- f) die helfenden Angehörigen und die Freiwilligen in der Betreuung geschwächter Seniorinnen und Senioren zu unterstützen;

²Zu diesem Zweck informiert er die Bevölkerung und sensibilisiert sie auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren sowie auf ihre Rolle in der Gesellschaft.

³Er kann darüber hinaus finanzielle Hilfen gewähren.

Art. 6 Finanzielle Hilfen

¹Der Staat kann finanzielle Hilfen erteilen, um zur Lancierung von Projekten beizutragen, die Folgendes fördern:

-
- a) den intergenerationellen Kontakt und Austausch sowie ein respektvolles und tolerantes Verhalten gegenüber anderen Generationen;
 - b) den Erwerb und die Wahrung der physischen und psychischen Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren;
 - c) die Sicherheit der Seniorinnen und Senioren.

²Er kann darüber hinaus private Organismen beauftragen, um das Leistungsangebot in diesen Bereichen vor allem in Bezug auf die folgenden Angebote auszubauen:

- a) Ausbildungsangebote für Seniorinnen und Senioren;
- b) Wohn- und Transportangebote, die den Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren entsprechen;
- c) Kurs-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote für die helfenden Angehörigen und die Freiwilligen, die geschwächte Seniorinnen und Senioren betreuen.

3. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Gesetz

vom ...

über die sozialmedizinischen Leistungen (SMLG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹Dieses Gesetz bezweckt, im Kanton Freiburg die Qualität und die Koordination der dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung entsprechenden sozialmedizinischen Leistungen zu gewährleisten.

²Hierzu:

- a) bestimmt es die sozialmedizinischen Leistungen und die Anforderungen an die sie anbietenden Leistungserbringer;
- b) bestimmt es die Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den sozialmedizinischen Leistungserbringern;
- c) legt es die Voraussetzungen fest, unter denen die sozialmedizinischen Leistungen von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Art. 2 Sozialmedizinische Leistungen

Sozialmedizinische Leistungen sind von den Pflegeleistungserbringern nach Artikel 7 Abs. 1 Bst. a-c der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erbrachte Pflege- und weitere Leistungen, mit deren Hilfe die sie beanspruchende Person die elementaren Alltagsverrichtungen bewältigen kann und die darauf hinzielen, ein selbständiges Leben zu Hause oder die soziale Einbindung in eine Gemeinschaft zu fördern.

Art. 3 Freie Wahl des Leistungserbringers

Jede Person, die eine sozialmedizinische Leistung benötigt, wählt frei ihren Leistungserbringer, sofern die gewünschte Leistung verfügbar ist und ihrem Bedarf entspricht.

Art. 4 Abklärung des Bedarfs

Jeder beauftragte sozialmedizinische Leistungserbringer muss den Bedarf der betroffenen Person mit Hilfe des vom Staatsrat bestimmten Abklärungsinstruments ermitteln und die Person über die ihrem Bedarf entsprechenden Leistungen informieren.

Art. 5 Planung des Angebots

¹Im Rahmen der Gesundheitsplanung erstellt der Staatsrat in regelmässigen Zeitabständen nach Anhörung der betroffenen Kreise eine Planung des Angebots an sozialmedizinischen Leistungen für den ganzen Kanton.

²Aufgrund der Planung erstellt der Staatsrat gemäss der Bundesgesetzgebung die Liste der Pflegeheime.

2. KAPITEL

Sozialmedizinische Leistungen

1. Zu Hause erteilte Leistungen

Art. 6 Begriffsbestimmung

¹Die Hilfe und die Pflege zu Hause sind sozialmedizinische Leistungen, die zu Hause erteilt werden, keine institutionelle Infrastruktur erfordern und es ermöglichen, die Person in ihrem gewohnten Umfeld zu lassen.

²Diese Leistungen können durch Leistungserbringer erteilt werden, die von der öffentlichen Hand beauftragt sind oder nicht.

³Der Staatsrat stellt ein Verzeichnis dieser Leistungen auf.

Art. 7 Leistungsauftrag

¹Von der öffentlichen Hand beauftragt werden können Leistungserbringer, die nicht gewinnorientiert sind und:

- a) ihre Leistungen mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse rechtfertigen;
- b) in die einschlägige Planung eingeschlossen sind;
- c) sämtliche gemäss Artikel 6 Abs. 3 festgelegte Leistungen anbieten;

-
- d) die festgesetzten Tarife anwenden;
 - e) die von der für die Gesundheit zuständigen Direktion (die Direktion) beschlossenen betrieblichen Rahmenbedingungen anwenden.

²Für Leistungserbringer, die vom Staat beauftragt werden, einem spezifischen Bedarf zu entsprechen, wie etwa demjenigen von Personen mit besonderen chronischen Krankheiten, kann die Direktion Abweichungen von Absatz 1 Bst. c genehmigen.

2. Im Pflegeheim erteilte Leistungen

Art. 8 Begriffsbestimmung

¹Das Pflegeheim ist eine Einrichtung des Gesundheitswesens mit Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; es ist für die Aufnahme älterer Menschen bestimmt, die grundsätzlich das AHV-Alter erreicht haben und deren Zustand Pflege und eine stete Überwachung erfordert.

²Die im Pflegeheim erteilten sozialmedizinischen Leistungen sind:

- a) Aufnahmen für stationäre Langzeitaufenthalte;
- b) Aufnahmen für stationäre Kurzaufenthalte bis zu 3 Monaten;
- c) Aufnahmen tagsüber oder halbtags in der Tagesstätte;
- d) Aufnahmen nachtsüber.

³Die Bestimmungen über die Pflegeheime gelten sinngemäss für Gemeinschaftshäuser, die:

- a) aus mehreren bedarfsgerechten und gesicherten Wohnungen bestehen, die vom gleichen Rechtsträger wie demjenigen des Pflegeheims verwaltet werden;
- b) Beherbergungsleistungen anbieten;
- c) die Übernahme der Pflege durch Personal sicherstellen, das vom Rechtsträger angestellt wird, und
- d) den Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 1 entsprechen.

Art. 9 Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

¹In die Liste der zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Heime können Pflegeheime aufgenommen werden, die den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung entsprechen. In diesem Sinne müssen sie:

-
- a) in die kantonale Planung eingeschlossen sein;
 - b) den Pflegebedarfsgrad der zu pflegenden Personen mit dem vom Staatsrat bestimmten Beurteilungsinstrument abklären;
 - c) über den verlangten, vom Staatsrat für jede Pflegestufe festgesetzten Pflegepersonalbestand verfügen, und
 - d) die Anwesenheit qualifizierten Pflegepersonals rund um die Uhr gewährleisten.

²Die Direktion kann Abweichungen von der Anforderung nach Absatz 1 Bst. d genehmigen.

Art. 10 Anerkennung

¹Die Pflegeheime können eine Anerkennung durch den Staat erhalten.

²Unter Vorbehalt der anderen geltenden Voraussetzungen begründet die Anerkennung den Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand an die Betreuung.

³Die Anerkennung gilt für einen Teil oder die Gesamtheit der vom Heim gebotenen Leistungen.

⁴Eine Anerkennung erhalten können Pflegeheime, deren Rechtsträger nicht gewinnorientiert ist und die:

- a) einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen;
- b) für jede im Kanton wohnhafte Person zugänglich sind;
- c) in die einschlägige Planung eingeschlossen sind;
- d) von einem Gemeindeverband beauftragt sind;
- e) über den verlangten, vom Staatsrat für jede Betreuungsstufe festgesetzten Betreuungspersonalbestand verfügen.

⁵Für Heime mit spezifischen Aufträgen kann der Staatsrat Abweichungen von Absatz 4 Bst. d genehmigen und besondere Bedingungen festsetzen.

3. KAPITEL

Organisation und Zusammenarbeit

Art. 11 Grundsatz

¹Gemeinden und Leistungserbringer arbeiten zusammen, um die Koordination der sozialmedizinischen Versorgung zu Hause oder im Pflegeheim sicherzustellen.

²Zu diesem Zweck bilden sämtliche Gemeinden eines Bezirks oder mehrerer Bezirke einen Verband nach dem Gesetz über die Gemeinden (der Verband).

³Der Verband bietet sozialmedizinische Leistungen an, mit denen die Deckung des Bedarfs der betreffenden Bevölkerung sichergestellt werden kann, oder beauftragt hierfür Leistungserbringer.

Art. 12 Zuständigkeiten des Verbands

Der Verband nimmt für das ganze Gebiet, das zu ihm gehört, die folgenden Zuständigkeiten wahr:

- a) Er erstellt einen Bedarfsdeckungsplan aufgrund der kantonalen Planung;
- b) er koordiniert das Angebot an sozialmedizinischen Leistungen, vor allem mit den Spitalnetzen;
- c) er stellt die bürgernahe Information über das Leistungsangebot sicher;
- d) er stellt die Aufnahmekriterien für die stationären Langzeitaufenthalte in den beauftragten Pflegeheimen auf und validiert die entsprechenden individuellen Anträge;
- e) er bestimmt die vom Verband übernommenen Investitionskosten und übermittelt die Berechnung der Finanzierungskosten sämtlicher Pflegeheime des Bezirks an die Direktion;
- f) er erhebt und validiert die Daten, die für die Planung und die Qualitätskontrolle nötig sind, und übermittelt sie an die Direktion;
- g) er unterbreitet der Direktion Vorschläge zur Anerkennung der Pflegeheimbetten und zur Dotierung der beauftragten Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause;
- h) er stellt die Verwaltungs- und Finanzaufsicht über die beauftragten Leistungserbringer sicher und übernimmt deren Betriebsdefizit;
- i) er teilt alle unter seine Zuständigkeit fallenden Kosten unter den Gemeinden auf.

Art. 13 Organisation des Verbands

¹Der Verband verfügt über das für die Durchführung seiner Aufgaben nötige qualifizierte Personal.

²Er ernennt eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der beauftragten Leistungserbringer und der Leistungsbezügerinnen und -bezüger.

³Darüber hinaus organisiert sich der Verband nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Gemeinden.

4. KAPITEL

Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 14 Finanzierungsgrundsätze

¹Die öffentliche Hand beteiligt sich gemäss der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung an den Kosten der von den sozialmedizinischen Leistungserbringern erteilten Pflege.

²Unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 gehen die übrigen Kosten zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger; diesen obliegt es, die Beitragsansprüche, die sie aufgrund dieses Gesetzes oder der Gesetzgebung über die Sozialversicherungen haben, geltend zu machen.

³Der Staat subventioniert die Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause, die einen Leistungsauftrag nach Artikel 7 haben, sowie die Aufnahme tagsüber und die Aufnahme nachtsüber nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. c und d von im Kanton wohnhaften Personen.

⁴Die Gemeinden übernehmen den Teil der Investitionskosten, die einer Leistung für eine im Kanton wohnhafte Person zuzurechnen sind, sowie das Betriebsdefizit der von ihnen beauftragten Leistungserbringer.

⁵Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Kostenbestimmung

¹Die Kosten der zu Hause erteilten Leistungen bestehen aus den Kosten der Pflege und der Hilfe.

²Die Kosten der im Pflegeheim erteilten Leistungen umfassen:

- a) die Pflegekosten;
- b) die Betreuungskosten;
- c) die Beherbergungskosten;
- d) die Investitionskosten.

³Der Staat setzt die Kosten der Pflege fest.

⁴Für die von ihm beauftragten Leistungserbringer setzt er ausserdem die übrigen Kosten fest.

2. Subventionen

Art. 16 Subventionierung der beauftragten Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause

Der Staat erteilt den beauftragten Diensten für Hilfe und Pflege zu Hause einen Beitrag in Höhe von 30 % der Personalkosten für die Ausführung der gemäss Artikel 6 Abs. 3 festgesetzten Leistungen.

Art. 17 Subventionierung der Aufnahmen tagsüber und der Aufnahmen nachtsüber im anerkannten Pflegeheim

Für die nicht stationäre Aufnahme von im Kanton wohnhaften Personen in einem anerkannten Pflegeheim erteilt der Staat Beiträge in Form von Pauschalen.

Art. 18 Übernahme der Investitionskosten der beauftragten Pflegeheime

¹Die Investitionskosten der beauftragten Pflegeheime für Mobilien und Immobilien gehen zu Lasten des Verbands, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

²Für Personen, die Leistungen ausserhalb ihres Wohnbezirks beziehen, werden die Investitionskosten bis in Höhe des von der Direktion festgelegten kantonalen Durchschnitts dem Verband in Rechnung gestellt, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

³Ein Wohnsitzwechsel nach dem Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton ändert nichts an der finanziellen Zuständigkeit für die Investitionskosten.

Art. 19 Betriebsdefizit der vom Verband beauftragten Leistungserbringer

Die von den Krankenversicherern, den Leistungsbezügerinnen und -bezügern oder der öffentlichen Hand nicht gedeckten Betriebskosten werden vom Verband übernommen.

Art. 20 Subventionierung der Betreuungskosten für die stationären Leistungsbezügerinnen und -bezüger im anerkannten Pflegeheim

¹Einen Beitrag an die Betreuungskosten erhalten können Bezügerinnen und Bezüger einer anerkannten Leistung, die alle ihnen zustehenden Ansprüche auf Sozial- und Versicherungsleistungen geltend gemacht haben und eine AHV- oder IV-Rente beziehen sowie ein Gesuch um Ergänzungsleistungen gestellt haben.

²Der Staatsrat setzt das Vorgehen für den Erhalt des Beitrags und die Modalitäten der Auszahlung fest.

³Ungerechtfertigt bezogene Beiträge müssen von der Bezügerin beziehungsweise dem Bezüger oder deren Erben rückerstattet werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts gelten sinngemäss für die Rückerstattung oder die Befreiung von der Rückerstattungspflicht.

⁴Der Beitrag wird zu 45 % vom Staat und zu 55 % von sämtlichen Gemeinden übernommen. Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen.

5. KAPITEL

Koordination und Aufsicht

Art. 21 Koordination

¹Der Staat wacht über die Koordination zwischen den sozialmedizinischen Leistungserbringern und den Spitalnetzen.

²Zu diesem Zweck setzt er eine kantonale Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise ein.

Art. 22 Aufsicht

¹Die für die Gesundheit zuständige Direktion wacht über die Qualität der von allen sozialmedizinischen Leistungserbringern erteilten Pflege.

²Der Staatsrat ernennt eine Expertenkommission als Beschwerdebehörde für die Entscheide, mit denen die Pflegestufe der Bezügerinnen und Bezüger sozialmedizinischer Leistungen im Pflegeheim festgesetzt wird. Die Dachverbände der Pflegeheime und der Krankenversicherer sind in dieser Kommission vertreten.

Art. 23 Auskunftspflicht

Die Leistungserbringer sind gehalten, der Direktion sämtliche Informationen zu übermitteln, die für die Aufsicht und die Erteilung von Subventionen nötig sind.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Die Beschwerdeentscheide der kantonalen Expertenkommission im Zusammenhang mit der Festsetzung der Pflegestufen unterliegen der Beschwerde beim Kantonsgericht.

²Die Entscheide der Gemeindeverbände unterliegen der Beschwerde beim Kantonsgericht.

³Die Entscheide der übrigen Vollzugsbehörden können mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 25 Rückerstattung der Subvention

¹ Die Investitionsbeiträge, die vom Staat nach dem Gesetz vom 15. September 1983 über die Pflegeheime für Betagte ausgerichtet wurden, müssen vom Eigentümer des Heims rückerstattet werden, wenn das Gebäude innert 25 Jahren nach der Gewährung einer anderen Verwendung zugeführt wird.

² Der rückzuerstattende Betrag entspricht der Höhe des Beitrags, verringert sich aber jedes Jahr um eine Abschreibung von 4 %.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

a) das Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (SGF 823.1) ;

b) das Gesetz vom 23. März 2000 über die Pflegeheime für Betagte (SGF 834.2.1).

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Gesetz

vom ...

über die Pauschalentschädigung (PEG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV), insbesondere auf den Artikel 63;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Einsatzes Angehöriger und Nahestehender für Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer familiären oder sozialen Situation, einer Krankheit oder Behinderung der Hilfe oder Pflege zu Hause bedürfen.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Die Pauschalentschädigung ist eine finanzielle Hilfe an Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen Person langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, so dass sie zu Hause leben kann.

2. KAPITEL

Organisation

Art. 3 Vollzugsbehörden

Die Vollzugsbehörden sind:

- a) die Gemeindeverbände im Sinne des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (der Gemeindeverband);
- b) die Bezirkskommissionen;

-
- c) die für die Gesundheit zuständige Direktion (die Direktion);
 - d) der Staatsrat

Art. 4 Gemeindeverbände

Die Gemeindeverbände haben die folgenden Befugnisse:

- a) Sie erlassen ein Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung.
- b) Sie unterbreiten dem Staatsrat einen gemeinsamen Vorschlag über die Höhe dieser Entschädigung, die grundsätzlich regelmässig den Lebenshaltungskosten angepasst wird.
- c) Sie setzen eine Bezirkskommission ein.

Art. 5 Bezirkskommissionen

Die Bezirkskommissionen haben die folgenden Befugnisse:

- a) Sie entscheiden über die Gewährung der Pauschalentschädigung.
- b) Sie erarbeiten das Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung.
- c) Sie unterbreiten dem Gemeindeverband einen Vorschlag über die Höhe dieser Entschädigung.

Art. 6 Direktion

Die Direktion genehmigt das Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung.

Art. 7 Staatsrat

¹Der Staatsrat beschliesst die Höhe der Pauschalentschädigung auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeindeverbände.

²Kommt kein gemeinsamer Vorschlag zustande, so hört die Direktion die Verbände an und beantragt dem Staatsrat die Höhe der Pauschalentschädigung.

3. KAPITEL

Voraussetzungen für die Gewährung und Finanzierung

Art. 8 Voraussetzungen für die Gewährung

¹Die Pauschalentschädigung wird gemäss dem Reglement über ihre Gewährung erteilt.

²Sie kann nicht gekürzt werden, wenn die zu betreuende Person Beiträge einer Privat- oder Sozialversicherung, namentlich eine Hilflosenentschädigung, bezieht. Die Pauschalentschädigung kann erhöht werden, insbesondere um der Schwere der betreuten Fälle Rechnung zu tragen.

³Für eine Person, die sich um ein behindertes Kind kümmert, entsteht der Anspruch auf die Pauschalentschädigung bei der Geburt, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

Art. 9 Finanzierung

¹Die Gemeinden bezahlen die Pauschalentschädigung.

²Die Aufteilung der Finanzlast aus der Pauschalentschädigung unter den Gemeinden erfolgt gemäss den Statuten des Gemeindeverbands.

4. KAPITEL

Rechtsmittel

Art. 10

¹Die Entscheide der Bezirkskommissionen müssen begründet und der betroffenen Person innert 90 Tagen seit Einreichung des Gesuchs mitgeteilt werden.

²Sie können innert dreissig Tagen seit ihrer Mitteilung mit Einsprache bei der Bezirkskommission angefochten werden.

³Die Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde beim Kantonsgericht.

⁴Die Entscheide der übrigen Vollzugsbehörden können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.